

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



6/25

JUSTIZ UND GNADE

NEULICH IN ENNERWE ...

... sagte eine Prognose zur Bevölkerungsentwicklung bis 2050 einen Schwund von derzeit gut 18 Millionen Einwohnern auf 17, 54 Mio. und bis 2070 auf 16,95 Mio. in unserem Bundesland voraus. Düstere Aussichten; hängen doch bereits jetzt an allen Bussen, LKWs und Baustellen Schilder: „Wir suchen dich!“

Sollte man dem Beispiel von Eisenhüttenstadt folgen und Neugierige aus überfüllten Bundesländern wie Hamburg oder Hessen zum günstigen Probewohnen in NRW, zum Beispiel im ländlichen Erwitte-Anröchte oder im großstädtischen Herne-Eickel, animieren?

Immigration wäre natürlich eine Hilfe, aber es sind nach verbreiteter Ansicht die Falschen, die kommen wollen. Erwünschte, hochqualifizierte Menschen wollen dagegen nicht einwandern; sie fremdeln mit der deutschen Willkommenskultur.

An der Costa Brava, auf den Kanaren, in der Schweiz und anderswo leben Hunderttausende Emigranten mit deutschen Wurzeln, und es sind nicht die Ärmsten. Ein Rückzug heim ins Bundesland NRW kommt für sie aber nicht in Frage angesichts ihrer sonnigen, steueroptimierten neuen Heimat.

Wir werden also weniger – und da träumen rechtsextreme Vor-denker auch noch davon, Deutschland wieder richtig deutsch zu machen und alle ausländisch Verwurzelten zu remigrieren. Bärtige Busfahrer, Kopftuchputzfrauen, Ärzte mit seltsamen Namen, Pflegerinnen, alle sollen weg. Das Idol der Neonazis phantasierte vor fast hundert Jahren vom Volk ohne Raum und zettelte dafür im Osten Vernichtungskriege mit Millionen Toten an. Es scheint, als ob seine heutigen Bewunderer gewissermaßen das Gegenteil erreichen wollten: einen Raum ohne Volk.

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OSTA a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG a. D.); Inken Arps (RinAG a. D.); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp LL.M. (ehem. RiLG); Jonas Kraneburg (RAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Fotos: Titel: I. Arps; S. 3: privat; S. 5: Cartoon: W. Kannegeßer; S. 6, 11, 13, 19: stock.adobe.com; S. 7: privat; S. 8, 9, 10: S. Münstermann; S. 12: Nadeschda Wilkitzki; S. 14: Wilke-Verlag; S. 15, 16: M. Brunssen; S. 23: I. Arps

INHALT

EDITORIAL	3
-----------	---

TITELTHEMA	4
------------	---

Gnade vor Recht	4
Alle Jahre wieder	5
Auf Gnade gar nicht erst gehofft	6

INTERVIEW	7
-----------	---

Interview mit Simone Lersch, Anwältin bei der Luther-Law-Firm in Köln	7
---	---

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT	8
-------------------------------	---

Beeindruckende Festveranstaltung des Richtervereins	8
Wichtige Podiumsdiskussion zum Thema „Justiz und Populismus“	10

AUS DEM LANDTAG	11
-----------------	----

Minister stellte Etat für 2026 vor	11
Anhörung im Unterausschuss Personal	12

REZENSION	12
-----------	----

Hendrik Philipp Nowak, Die institutionelle Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren und deren Auswirkung auf die Möglichkeit der Befangenheit	12
---	----

RÜCKBLICK	13
-----------	----

55 Jahre Deutsch-Polnische Verständigung	13
rista vor 45 Jahren	
Im Fokus: Entlastung der Gerichte	14

AUS DEM VERBAND	15
-----------------	----

Bundesvorstandssitzung in Potsdam	15
-----------------------------------	----

BERUF & KARRIERE	17
------------------	----

Schnellbrief 14/15	17
Schnellbrief 15	18
„Generative Künstliche Intelligenz und richterliche Entscheidungsfindung“	19

WEIHNACHTSGRÜSSE	23
------------------	----

Eine stachelige Weihnachtsgeschichte	23
--------------------------------------	----

NEUE MITARBEITER HERZLICH WILLKOMMEN

Redaktionsarbeit macht Freude und eröffnet neue Perspektiven. Deshalb möchten wir Sie einladen, zu unserer Redaktion zu stoßen. Wir treffen uns alle zwei Monate in Duisburg, um unsere nächsten Ausgaben zu besprechen. Das macht nicht nur Freude. Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung und für Ihre Beiträge ein Zeilengeld, und Sie werden bewirtet. Nur Mut, die Fahrt nach Duisburg lohnt sich. Sie können auch einfach einmal reinschnuppern. Das verpflichtet zu nichts, aber vielleicht bekommen Sie Lust, an einer lesenswerten Verbandszeitschrift mitzuwirken. Sie sind herzlich willkommen.

JUSTIZ UND GNADE, GEHT DAS?

Liebe Leserinnen und Leser,



Sylvia Münstermann

die Advents- und Weihnachtszeit ist traditionell eng mit dem Begriff der Gnade verbunden. Im Zusammenhang mit der Justiz fallen einem sofort die geflügelten Worte Gnade vor Recht und gnadenlose Justiz ein. Ersteres wird oft verwendet bei einem als zu mild empfundenen Urteil, letzteres, wenn eine Strafe als zu hart angesehen wird. Auch das Grundgesetz beschäftigt sich mit der Gnade, dem Begnadigungsrecht in Art. 60.

rista widmet das letzte Heft des Jahres 2025 der Gnade. Es geht zum Beispiel um die Gnadenstellen, aber auch um die Weihnachtsamnestie, bei der Häftlinge unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig aus der Haft entlassen werden. Das Land NRW wird von dieser Möglichkeit auch dieses Jahr wieder Gebrauch machen. Weihnachtsamnestien gibt es in fast allen Bundesländern. Ich sage fast, denn Bayern amnestiert nicht, und Sachsen schafft sie wieder ab. Ein bisschen Lesestoff zum Thema Justiz und Gnade.

Darüber hinaus haben wir ein kleines Potpourri zusammengetragen. Wir haben einen Nachtrag zum Thema Justiz und Anwälte. Wir waren bei der Jubiläumsfeier des Richtervereins in der Sozialgerichtsbarkeit dabei, wir informieren über Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz und ihre Bedeutung für die Justiz, und wir haben wichtige Informationen aus dem Rechtsausschuss und aus dem Verband für Sie.

Eine kleine Vorausschau in das Jahr 2026 sei erlaubt. Im nächsten Jahr gibt es einige wichtige Termine, die Sie sich, liebe Leserinnen und Leser, merken sollten. Es stehen die Landesvertreterversammlung in Köln, der RiStA-Tag in Weimar und die Wahlen zu den Personalvertretungen an.

Lassen Sie mich auch noch ein paar Worte zur allgemeinen Lage verlieren. In vielen Ländern in Europa und in der Welt steht die Justiz unter politischem Druck. Autoritäre Parteien haben es eilig damit, die Justiz unter Kuratel zu stellen. Dabei ist nichts wichtiger als eine unabhängige Justiz, um die Demokratie zu sichern. Bei uns sind es bislang nicht die großen Attacken, die gegen die Justiz geführt werden. Es sind die kleinen und immer wiederkehrenden Nadelstiche, mit denen Richter und Staatsanwältinnen müde gemacht werden sollen. Halten Sie hier das Recht hoch! Gnade für solche Akteure wäre fehl am Platz.

Liebe Leserinnen und Leser: Die Redaktion bedankt sich für Ihre Treue und Ihre aufmerksame Lektüre. Wir hoffen, Sie auch im nächsten Jahr wieder mit interessanten Informationen aus dem Verband und der Justiz versorgen zu können. Schreiben Sie uns, wenn etwas missfällt oder gefällt. Wir freuen uns über jede Zuschrift.

Ihnen wünsche ich, liebe Leserinnen und Leser, eine schöne Advents- und Weihnachtszeit. Kommen Sie gut ins Jahr 2026.

Ihre

Sylvia Münstermann

GNADE VOR RECHT

Nach der Urteilsverkündung stürmte der 27-jährige Kevin K. aus dem Sitzungssaal und rief seinen auf dem Gerichtsflur wartenden Freunden laut zu: „Die Richterin hat mich freigesprochen ... ich hab' Bewährung gekriegt ...!“ – Ja, Kevin hatte da wohl etwas gründlich missverstanden. Folgerichtig verlief seine Bewährung nicht gut. Weder leistete er trotz einiger Mahnungen die ihm durch den Bewährungsbeschluss des Gerichts auferlegten 80 Sozialstunden, noch nahm er die Termine bei der Bewährungshilfe wahr oder teilte nach einem Umzug von sich aus dem Gericht seine neue Wohnanschrift mit. Der Bewährungswiderruf war deswegen vorprogrammiert und folgte nach dem von Kevin versäumten richterlichen Anhörungstermin auf dem Fuße. Erst die Ladung zum Strafantritt veranlasste den Probanden zu einer ersten Kontaktaufnahme mit seiner Bewährungshelferin und endlich sogar zur schleunigen Erfüllung der Arbeitsauflage. Da der Widerrufsbeschluss aber längst rechtskräftig war, stellte Kevin dann mithilfe eines Rechtsanwalts einen Gnadenantrag. Ins Gefängnis wollte er doch nicht.

Solche Gnadengesuche, die in Wirklichkeit mehr als außerordentliche Rechtsmittel gemeint sind, beschäftigten die zuständigen Gnadenstellen immer wieder – im Ergebnis aber meist ohne Erfolg.

Nach Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung von NRW übt der Ministerpräsident das Recht der Begnadigung aus (im Bund der Bundespräsident, Art. 60 Abs. 2 GG). Diese Befugnis hat er überwiegend auf den Minister der Justiz übertragen, der wiederum die Leiter der Gnadenstellen ernennt, die bei den einzelnen Landgerichten eingerichtet sind. Das als Gnadenbeauftragter bezeichnete Amt kann auf einen Richter oder eine Staatsanwältin übertragen werden. Die Begnadigung ist ein Akt der Exekutive. Der zum Gnadenbeauftragten bestellte Richter ist also nicht unabhängig, sondern wird als weisungsgebundener Teil der Justizverwaltung tätig.

Nach den Bestimmungen der Gnadenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GnO NW) kann die Gnadenstelle die Vollstreckung von Freiheits- oder Geldstrafen aussetzen, Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsmittel sowie Kosten erlassen, ermäßigen, umwandeln oder ihre Vollstreckung aussetzen. Die Gnadenstelle kann keine Urteile aufheben oder abändern. Sie darf aber Rechtsfolgen aus strafgerichtlichen Entscheidungen ganz oder teilweise, unter

Umständen auch wiederholt, unter Bewilligung einer Bewährungsfrist zur Bewährung aussetzen und Strafen oder sonstige Rechtsfolgen nach einer erfolgreich verlaufenen Bewährungszeit erlassen. Bei höheren Strafen ist der Justizminister oder der Ministerpräsident des Landes zuständig.

Ein Gnadenerweis setzt in der Sache voraus, dass die Vollstreckung einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung für den Verurteilten oder die Verurteilte eine weit über den Strafzweck hinausgehende Härte darstellen würde. Berücksichtigungsfähige Gnadengründe sind vor allem nachträglich eingetretene Umstände, die das erkennende Gericht nicht berücksichtigen konnte, beispielsweise schwerwiegende Erkrankungen des Verurteilten oder von Angehörigen, die vom Verurteilten gepflegt und betreut werden müssen, oder drohende Obdachlosigkeit der Familie bei Strafantritt. Das Gnadenverfahren bietet dem Verurteilten und dessen Familie damit in solchen Fällen die letzte Chance, die Folgen einer rechtskräftigen Verurteilung ganz oder teilweise abzuwenden oder wenigstens zu mildern.

Ein Gnadenverfahren wird auf Antrag des Verurteilten, aber auch auf Anregung von Dritten oder von Amts wegen eingeleitet, wenn sich Anhaltspunkte für eine Tätigkeit der Gnadenstelle ergeben. Nach der Einleitung eines Gnadenverfahrens führt der Gnadenbeauftragte die erforderlichen Ermittlungen zur Überprüfung der vorgebrachten Gnadengründe durch. Hierzu werden praktisch immer die Prozessakten der zugrunde liegenden Verurteilung, Bewährungs- und Vollstreckungshefte sowie andere Akten beigezogen und ausgewertet. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verurteilten können mithilfe der Gerichtshilfe oder des Jugendamtes überprüft werden. Außerdem holt die Gnadenstelle im Regelfall Stellungnahmen der sogenannten Gnadenbeteiligten ein: Hierzu gehören insbesondere das erstinstanzlich zuständige erkennende Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt, in der die bzw. der Verurteilte eintritt, und ein sog. Gnadenanwalt, d. h. ein Rechtsanwalt, der sich zur unentgeltlichen Mitwirkung in den Gnadenverfahren bereit erklärt hat.

Gnadenanträge hemmen im Übrigen die Vollstreckung nicht. Neben einem Gnadengesuch kann aber bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde ein Strafaufschub beantragt werden. Nach § 456

StPO kann die Vollstreckung vorübergehend (nicht mehr als vier Monate) aufgeschoben werden, „sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.“ Auch die Gnadenbehörde selbst kann die Vollstreckung bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch einstellen (vgl. § 9 GnO NW). Hierzu muss der Verurteilte glaubhaft darlegen, dass durch die sofortige Vollstreckung erhebliche Nachteile drohen, die bei Bewilligung eines Gnadenurteils nicht wieder beseitigt werden könnten.

Nach dem Abschluss der gnadenrechtlichen Ermittlungen steht die Entscheidung an, ob ein Gnadenurteil erteilt werden kann oder abgelehnt werden muss. In bestimmten Fällen, vor allem bei höheren Strafen, erstattet der Gnadenbeauftragte dem Justizministerium einen ausführlichen Bericht. Die Gnadenentscheidung wird sodann höheren Ortes getroffen. Im Ausgangsfall wurde Kevins Gnadengesuch nicht positiv beschieden, da keine überzeugenden Gnadengründe vorlagen. – Nicht immer geht Gnade vor Recht!

Einen guten Einstieg in das Thema bietet: Freuding, StraFo 2009, S. 491 – 498.



ALLE JAHRE WIEDER

Das Gnadenrecht gehört im Generalaktenplan zu den „Sondergebieten der Strafrechtspflege“. Nochmal spezieller ist die sogenannte „Weihnachtsamnestie“. Weihnachten hat bekanntlich eine lange Tradition auch in Deutschland. Es gilt – ungeachtet häufigen Streits und vielfacher Einsamkeit – als wichtigstes Familienfest. Seit Jahrzehnten gibt es in NRW die Möglichkeit für die Strafvollstreckungsbehörden, aus Anlass des Weihnachtsfests vorzeitige Entlassungen im Gnadenwege zu veranlassen. Dies erfolgt dann regelmäßig einige Wochen vor Weihnachten. 2023 profitierten hiervon 322 Personen, in 2024 waren es 248. Die jeweilige Einzelfallentscheidung ist an einige

Voraussetzungen geknüpft, um Sicherheitsbedürfnissen zu entsprechen und den Strafcharakter der Freiheitsstrafe nicht zu unterminieren.

Die Möglichkeit der Weihnachtsamnestie gibt es auch in allen anderen Bundesländern. In allen? Nicht ganz: Bayern sieht die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung nicht vor. Zudem hat Sachsen angekündigt, dass ab diesem Jahr keine Weihnachtsamnestie mehr möglich sei, da nach Meinung der dortigen Justizministerin Strafe „keine Frage des Kalenders, sondern der Gerechtigkeit“ sei. Es dürfte sich um eine Glaubensfrage handeln.

FLUCHT AUS DER JVA BIELEFELD-SENNE

AUF GNADE GAR NICHT ERST GEHOFFT



Laut der Deutschen Presse-Agentur will NRW dieses Jahr zu Weihnachten wieder Gefangene amnestieren. Sie kommen vorzeitig auf freien Fuß. In den Genuss der Amnestie kommen nur Häftlinge, die sich während ihrer Haftzeit gut geführt haben und deren Haftende kurz bevorsteht. Weitere Voraussetzung: die begangenen Delikte waren nicht schwerwiegend.

Keine dieser Voraussetzungen erfüllte der 39-jährige Ahmet A.. Er hatte noch dreieinhalb Jahre Haft vor sich. Zwar war er zuletzt „nur“ wegen fahrlässiger Körperverletzung und wegen eines Verkehrsdeliktes verurteilt wor-

den. Aber er hatte Vorverurteilungen wegen Gewaltdelikten. Zudem präsentierte er sich bei TikTok mit einer Waffe und drohte der Polizei.

Aus diesem Grund kam der 39-Jährige im Juni dieses Jahres vom offenen in den geschlossenen Vollzug. Vom Haftaus Ummeln sollte er in eine andere Haftanstalt verlegt werden. Der Transporter stand bereit, doch beim Einstieg in den Bus flüchtete der knapp 1,90 Meter große Ahmet A. Dabei überwand er einen knapp drei Meter hohen Zaun. Folgen konnte dem Parcourkletterer niemand.

Von Brüssel soll er nach Istanbul geflogen sein. Angeblich droht ihm dort wegen einer unbezahlten Geldstrafe Haft.

Laut Staatsanwaltschaft Duisburg wird er mit nationalem und internationalem Haftbefehl gesucht. Derzeit werde geprüft, ob eine „Abgabe der hiesigen Strafvollstreckung an die Türkei in Betracht“ komme.

Von einem Auslieferungsantrag sieht die Staatsanwaltschaft Duisburg bei dem türkischen Staatsangehörigen „mangels Erfolgsaussicht“ ab.

Immerhin könnte er ja in der Türkei seine hiesige Strafe absitzen müssen. Ob der als Ausbrecher bekannte 39-Jährige das als kleineres Übel betrachtet? Die selbst gewährte Gnade könnte so für ihn nach hinten losgehen.


HLB SCHUMACHER

FUNDIERT. UNPARTEILICH. GERICHTSERFAHREN.

Gutachten zu allen Bewertungsfragen, einschließlich komplexer Unternehmensbewertung

HLB Schumacher GmbH • Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft
An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster • www.hlb-schumacher.de

HLB Schumacher is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.



INTERVIEW

SIMONE LERSCH, ANWÄLTIN BEI DER LUTHER-LAW-FIRM IN KÖLN

Simone Lersch war von 2006 bis 2015 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft in Köln. 2015 wechselte sie in den Anwaltsberuf und arbeitete zunächst als Partnerin in der Kanzlei Tsambikakis & Partner. Seit 2025 ist sie Counsel mit den Schwerpunkten Wirtschafts- und Medizinstrafrecht der Luther-Law-Firm, die an 21 Standorten in Europa und Asien vertreten ist. Zudem ist sie Lehrbeauftragte an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW für Straf- und Strafprozessrecht. Wir haben mit Simone Lersch über Ihren Wechsel von der Justiz in den Anwaltsberuf gesprochen.

Waren Sie gern Staatsanwältin?

Oh ja, tatsächlich war ich sehr gerne Staatsanwältin. Ich mochte die Arbeit, ich war gerne in Hauptverhandlungen, und die Kollegen waren großartig. Lediglich die Arbeitsbedingungen waren nicht so toll.

War es Ihre Entscheidung, in den Anwaltsberuf zu wechseln oder sind Sie abgeworben worden?

Im Grunde eine Mischung aus beidem. Ich war an einem Punkt angekommen, an dem mir klar war, dass sich etwas verändern muss. Schließlich hatte ich da noch knapp 30 Berufsjahre vor der Brust, und ich habe angefangen, mich zu fragen, ob ich die wirklich in der Justiz verbringen möchte. In dieser Phase bekam ich dann einen recht überraschenden Anruf von meinem alten Ausbilder aus der Referendarzeit, der mich gefragt hat, ob ich mit meinem Job noch so glücklich bin, oder ob ich nicht mal mit ihm sprechen wolle. Ich hab mir dann gedacht, sprechen schadet nicht. Am Ende des Gesprächs meinte er dann zu mir, dass ich aus seiner Sicht gut in das Team eines Kollegen von ihm passen würde. Wenn ich nichts dagegen hätte, würde er den mal ansprechen. So nahm das Ganze seinen Lauf, und am Ende stand die Entscheidung, in den Anwaltsberuf zu wechseln.

Was waren Ihre Beweggründe, die Justiz zu verlassen? Lag es an den Arbeitsbedingungen?

Die Arbeitsbedingungen waren definitiv ein sehr sehr großer Faktor. Ich war ja auch im DRB aktiv, und wir haben damals schon gesehen, dass in Nordrhein-Westfalen zirka 500 Richter- und Staatsanwaltschaftsstellen fehlten. Von Seiten des Justizministeriums hieß es da immer nur, es sei kein Geld vorhanden. Die Konsequenz war, dass es viel zu viel Arbeit für viel zu wenig



Simone Lersch,
Anwältin bei der
Luther-Law-Firm in Köln

Leute gab, die dann auch gesundheitlich an ihre Grenzen gestoßen sind. Die Verfahrensdauer war dadurch natürlich auch deutlich länger, als es mit ausreichend Personal der Fall gewesen wäre, was für niemanden, weder für Beschuldigte, Anzeigenerstatter, Staatsanwälte oder Richter, befriedigend war. Fehlende Wertschätzung – nicht nur monetäre – war auch ein großer Faktor.

Als Anwältin in einer Law-Firm hat man sicherlich auch keinen 9 to 5 Arbeitstag oder?

Nein, es ist kein 9 to 5 Job. Aber das war der Job bei der Staatsanwaltschaft auch nie. Ich kann nicht sagen, dass ich jetzt deutlich mehr arbeite als in der Justiz, im Gegenteil, dadurch dass ich jetzt keine Bereitschaftsdienste mehr habe, habe ich deutlich mehr freie Wochenenden als in der Justiz.

Gab es zu wenige Aufstiegschancen?

Das gehört für mich auch mit zum Thema Wertschätzung. Es gab jedenfalls bei der Staatsanwaltschaft deutlich weniger Aufstiegschancen als bei Gericht.

Lag es an der (IT-)Ausstattung bei den Staatsanwaltschaften?

Ich habe mein Berufsleben ja bei der Staatsanwaltschaft begonnen. Das heißt, ich kannte ja gar keine andere Ausstattung. Nach meinem Wechsel musste ich mich tatsächlich erst einmal daran gewöhnen, was für Möglichkeiten ich jetzt hatte, insbesondere was Recherche und Fortbildungen anging. Was den Zugang zu Wissensdatenbanken und Literatur angeht, war die Staatsanwaltschaft meilenweit hinter der

Anwaltschaft zurück. Wie es jetzt ist, weiß ich ehrlicherweise nicht, da ich ja 10 Jahre raus bin. Ich glaube aber, viel hat sich da nicht geändert.

War es wegen der besseren Bezahlung?

Ehrlich gesagt, nein. Die Bezahlung hat nur insoweit eine Rolle gespielt, dass ich nach meinem Wechsel in die Anwaltschaft ein gewisses Einkommen erzielen musste, um die durch mein Ausscheiden aus der Justiz entstandene Rentenlücke zu schließen. Denn mit dem Ausscheiden verliert man die Pensionsansprüche, und es wird lediglich der Arbeitgeberanteil bei der DRV nachversichert. Natürlich würde ich lügen, wenn ich sagen würde, dass es nicht schön ist, für seine Arbeit und den Arbeitseinsatz entsprechend gut (besser) bezahlt zu werden. Aber der Haupttreiber für meinen Wechsel war es sicher nicht.

Was ist nach Ihrer Meinung in der Justiz dringend verbesserungswürdig?

Ich denke, dass es nach wie vor zu wenig Richter und Staatsanwälte gibt und dadurch die Arbeitsbelastung, jedenfalls bei den Staatsanwaltschaften, zu hoch ist.

Aus Gründen der Waffengleichheit sollten sie auch einen umfassenderen Zugang zu Datenbanken wie BeckOnline und zu einer insgesamt besseren Ausstattung haben. Wenn die Justiz wirklich gute Jurist:innen haben will, muss definitiv auch über Geld gesprochen werden. Wenn ich in der freien Wirtschaft so viel mehr verdiene für gar nicht einmal so viel mehr Arbeit (wenn überhaupt), sich die Kanzleien auch immer mehr ausdenken, welche nicht-monetären Benefits sie ihren Anwälten bieten können, und auch dort z. B. Teilzeit immer normaler wird, warum sollte man dann noch in die Justiz gehen? Die Anzahl derer, die Jura studieren und auch zwei Staatsexamina machen, ist in den letzten Jahren immer mehr zurückgegangen. Der Kampf um Talente ist in vollem Gange. Wenn die Justiz hier nicht noch weiter abgehängt werden will, muss sich was tun. Dazu gehören aus meiner Sicht neben der Bezahlung, z. B. auch für nächtliche Bereitschaftsdienste und Wochenendarbeit, mehr Aufstiegschancen, Unterstützung bei der Kinderbetreuung, z. B. Justizkindergärten, und Fortbildungsmöglichkeiten.

Frau Lersch, wir danken Ihnen für das Interview.

AUS DEM VERBAND

BEEINDRUCKENDE FESTVERANSTALTUNG DES RICHTERVEREINS



Mit zahlreichen geladenen Gästen feierte der Verein der Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V. sein 70-jähriges Bestehen. Sein Vorsitzender, Thomas Ottersbach, rief den Gästen und Mitgliedern die Anfänge des Vereins in Erinnerung. Gegründet wurde er im Juni 1955 in Essen durch 25 Gründungsmitglieder, darunter auch einige NS-belastete Richter. Die erste Frau rückte als Kassenspartin erst 1978 in den Vorstand auf. Heute sind von den aktuell 188 Mitgliedern 50 Prozent Frauen.

Laut der Protokolle der Mitgliederversammlungen, die Ottersbach im Registergericht in Essen nachgelesen hatte, dienten die jährlichen Mitgliederversammlungen immer auch der Fortbildung. Behandelt wurden Fragen wie „Die Richter und die moderne Gesellschaft“, „Entwicklung des Richterstandes“, „Supranationales Versicherungsrecht“ sowie 1990 „Frauen und Recht“.

Großes Thema war die Auflösung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sozialgerichtsbarkeit Mitte der 1970er Jahre durch Zusammenfassung aller Gerichtsbarkeiten in einer „Justizfamilie“. Am Anfang rumpelte es ein bisschen, merkte Ottersbach lächelnd an. 1984 ging es um die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dieser Entwurf wurde dann aber nicht umgesetzt.

Ähnliche Debatten folgten, als die Sozialgerichtsbarkeit für die Sozialhilfe zuständig wurde, was, so Ottersbach, die Fallzahlen in den Sozialgerichten erheblich anwachsen ließ.



Dieser Sorge schloss sich Professor Gerd Hamme in seinem Grußwort an. Die Justiz müsse resilient gegen Anfeindungen gemacht werden. Wie es ist, wenn Recht nicht mehr akzeptiert werde, zeigten unter anderem die USA. „Wir müssen uns damit befassen“, betonte der Vorsitzende des DRB. Das sei aber nur ein Thema, das dem Verband Sorge bereite. Die Situation bei der Nachwuchsgewinnung für die Justiz sei ebenfalls kritisch. Thema Nr. 1 sei für den Verband aber die Künstliche Intelligenz, die die Arbeit in der Justiz auf allen Ebenen verändern werde. Es müsse gelingen, beim Nachwuchs die Kompetenz zu erhalten, Recht anzuwenden und sich nicht allein auf die KI zu verlassen. Im Übrigen verwies er auf das gute Verhältnis zum Richterverein, denn es gehe nicht nur darum, Recht zu sprechen, sondern die Verantwortung zu übernehmen, den Rahmen für die Rechtsprechung mitzugestalten.

Auch das Verhältnis zum Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte war zu Beginn nicht ohne verstimmte Untertöne. Das kumulierte 1966 in der Frage, ob der Richterverein überhaupt in der DRB-Familie bleiben solle. Im Protokoll sei dazu vermerkt, erklärte Ottersbach, dass der Verein ernsthaft zur Zusammenarbeit bereit sei, wenn der DRB ihn angemessen beteilige. Obwohl sich der DRB damals gegen die „Überempfindlichkeiten“ verwahrt habe, sei es im Laufe der Jahre zu einer besseren Beteiligung gekommen. Der Richterverein ist inzwischen, genauso wie die Arbeits- und Finanzrichter, mit je einem Sitz im Vorstand des DRB vertreten. „Das Verhältnis ist inzwischen sehr gut“, so Ottersbach.

Befasst hat sich der Verein in den letzten Jahren mit Fragen des Berufs- und Standesrechts, mit der Belastungs- und Stellensituation sowie der Besoldung. Aktuell geht es um das Beurteilungs- und Beförderungswesen, die Erhöhung der Altersgrenze und die Ausstattung mit IT.

Eines habe sich aber grundlegend geändert, betonte Ottersbach am Ende seines Vortrages: „Sorge um den Rechtsstaat musste sich in all den Jahren niemand machen. Das ist jetzt anders.“



Dr. Dörte Bergmann, Vizepräsidentin des Landessozialgerichts in Essen, nannte den Richterverein eine verlässliche Konstante, in dem Kollegialität und das Eintreten für die Interessen eine wichtige Rolle spielten. In der relativ kleinen Gerichtsbarkeit sei das ein Engagement mit „Herzblut“, eine verlässliche Stütze und eine lebendige Gemeinschaft.

70 JAHRE RICHTERVEREIN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

WICHTIGE PODIUMSDISKUSSION ZUM THEMA „JUSTIZ UND POPULISMUS“



Der Vorsitzende des Vereins der Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit in NRW, Thomas Ottersbach, hatte in seiner Festrede darauf hingewiesen: Jede Mitgliederversammlung braucht einen Fortbildungsteil. Bei der Festveranstaltung wurde dieses Postulat mit einer Podiumsdiskussion mit hochkarätiger Besetzung in die Tat umgesetzt. Dazu gehörten der Redakteur Klaus Hempel, Mitglied der ARD-Rechtsredaktion, Horst Leis, Vorsitzender des Deutschen Anwaltvereins NRW, sowie Serhat Ortac, Richter am LSG NRW und Diplom-Politologe. Die Diskussion leitete Rechtsanwältin und Journalistin Pia Lorenz.

Serhat Ortac ging einleitend auf einige Charakteristika von Populismus ein. Dessen Ziel sei politische Herrschaft. Dazu werde das Narrativ vom „homogenen Volk“ postuliert, dem eine korrupte und parasitäre Elite gegenüberstehe. Populismus versteht sich nach Ortacs Kennzeichnung selbst als Verkörperung eines angeblichen Volkswillens, den die Elite bekämpft. Ers-

tes Ziel von Populisten sei es, Medien und Justiz zu delegitimieren. Dazu würden gegen beide und auch gegen die Anwaltschaft Kampagnen gefahren. Klaus Hempel beschrieb einige dieser Kampagnen und nannte als jüngsten Beispiel die gescheiterte Wahl der Richter am Bundesverfassungsgericht. Alle Diskutanten betonten, wie wichtig eine Unterstützung der Justiz durch die anderen beiden Gewalten sei. Doch es gebe in letzter Zeit leider gegenteilige Beispiele, wie die Reaktion einiger Politiker auf das Urteil des VG Berlin zur Abschiebung.

Auch Horst Leis stellte fest, dass der Ton inzwischen rauer geworden sei. Denn auch die Anwaltschaft ist im Fokus von Populisten, „weil wir Juristen sind“, so Leis. Sein Vorschlag: mehr Transparenz, Urteile und Entscheidungen erklären und damit das Vertrauen in die Justiz stärken. Es sei nötig, gewissermaßen einen Gegenpol zu populistischen Meinungen zu schaffen. Populismus werde überdies gefördert, wenn Menschen auf kaputte Strukturen träfen.

Alle Beteiligten stellten klar, dass die Tätigkeit der Justiz Daseinsvorsorge sei. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit könne, so die Hoffnung von Hempel, Kampagnen als solche bloßstellen. Er stellte aber auch klar, dass sich zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht schwer gegen Angriffe wehren könne. Attacken gegen Bundesverfassungsrichter setzten „Wirkungstreffer“, sagte er.

Angriffen sehen sich zunehmend auch Anwälte ausgesetzt, so Leis. Als Organ der Rechtspflege verdienen sie den „Schulterschluss“ der Justizfamilie. Auf die Frage von Pia Lorenz, ob die Justiz besser geschützt werden müsse, antwortete er, dass viele Menschen das Recht nicht mehr verstünden und deshalb das Gefühl für den Rechtsstaat verlieren könnten. Er votierte für eine Änderung des Jura-Studiums. Es gehe um Haltung und nicht allein um Klausuren.

Ortac meinte, dass es eigentlich eine Generationenaufgabe sei, die Wichtigkeit eines Rechtsstaates zu vermitteln. Er fragte allerdings auch, ob noch die nötige Zeit dafür da sei, solche Projekte anzugehen. Alle waren sich darin einig, dass es nicht reiche, allein das Bundesverfassungsgericht zu schützen. Diesen Schutz benötigten alle Gerichte (Beispiel Thüringen). Für die Länder sei das eine ganz große Aufgabe, so Klaus Hempel.

AUS DEM RECHTSAUSSCHUSS

MINISTER STELLTE ETAT FÜR 2026 VOR

Den Mitgliedern des Rechtsausschusses stellte Justizminister Dr. Benjamin Limbach den Etatplan seines Hauses für das Jahr 2026 vor.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 1. Oktober hatte der Etatplan die Überschrift „Gezielt in die Zukunft investieren, aber gleichzeitig zur Haushaltskonsolidierung beitragen“. Wie das gehen soll? Durch gezielte Priorisierung! Hier hob der Minister die wichtigste Investition hervor, nämlich die in die Digitalisierung, ein Posten von 220 Millionen Euro. Ein Plus von 37,7 Millionen Euro, das dem Rechenzentrum in Münster, der mobilen Gerätestrategie und der IT Sicherheit zugute kommen soll. Hier sei das Ziel, eine ausfallsichere IT zu schaffen.

Als zweiten Investitionsschwerpunkt in dem Etat nannte Dr. Limbach die personelle Stärkung der Verwaltungsgerichte – hier vor allem zugunsten von Asylkammern. Des Weiteren sollen die Staatsanwaltschaften personell verstärkt werden, insbesondere, um Finanz- und Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen. Insgesamt 40 Planstellen stehen dafür im Etatentwurf.

Zudem betonte der Minister, an der Ausbildungsoffensive festzuhalten. Es gebe eine Einstellungsermächtigung für 350 Stellen.

Insgesamt betonte der Minister, dass es trotz des Sparzwangs gelungen sei, wichtige Investitionen für den Etat zu sichern, betonte aber auch, dass die „Justiz ihren Beitrag leisten muss“.

Es gibt doch mehr Geld

Ganz so eng gestrickt wird der Etat des JM aber doch nicht. Das war die gute Nachricht, die der Minister am 12. November in der 67. Sitzung des Rechtsausschusses verkündete. Einen Tag vor der Sitzung hatte die Landesregierung eine Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf beschlossen. Diese enthält einige Verbesserungen für den Etat des Justizressorts. Das ergibt sich aus der Herbststeuerschätzung. Geld kommt auch aus dem Pakt für den Rechtsstaat, der aus mehreren Säulen besteht und weiterhin bekommt das Justizministerium Mittel aus dem Nordrhein-Westfalen-Plan. In Stellen ausgedrückt, bedeutet das: 18 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, vier Richterstellen in der

ordentlichen Gerichtsbarkeit, drei weitere Richterstellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie zusätzliche Stellen für Justizsekretäre und Arbeitnehmerinnen – insgesamt statt 40 nun 90 neue Stellen. Geld wird auch für die IT-Resilienz und die Digitalisierung ausgegeben.

In dieser Sitzung stellte Justizminister Dr. Benjamin Limbach auch ein Diskussionspapier zur Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit vor. Ein Papier, das auf einer mehrmonatigen Beteiligung aller Arbeitsbereiche in der Arbeitsgerichtsbarkeit fußt. Es gehe darum, die Arbeitsgerichtsbarkeit angesichts des demografischen Wandels zukunftsfähig zu gestalten und gleichzeitig die Effizienz der Gerichtsbarkeit zu erhalten. Vorgeschlagen wird in dem Papier, die Standorte der Arbeitsgerichtsbarkeit auf 17 zu verringern: 15 Arbeitsgerichte und zwei Landesarbeitsgerichte. Hinzu kommen nach dem Diskussionspapier Außenkammern und Gerichtstage in Städten, deren Arbeitsgerichte zu einer größeren Einheit zusammengefasst werden sollen. Angestoßen haben diese Diskussion die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln. Die vielen kleinen Standorte sind nach ihrer Einschätzung auf Dauer nicht mehr arbeitsfähig. Sie appellierten mit eindringlichen Worten an die Mitglieder des Rechtsausschusses sich dieser Reform nicht zu verschließen. Angelegt ist diese Reform auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Etat des Justizministeriums ist nun mit einem zustimmenden Votum an den Haushalts- und Finanzausschuss abgegeben worden. Bis zum Redaktionsschluss lag uns noch kein Ergebnis vor.



ANHÖRUNG IM UNTERAUSSCHUSS PERSONAL



Kai Niesten-Dietrich und Gerd Hamme bei der Anhörung;

Der DRB Vorsitzende Prof. Dr. Gerd Hamme, in Begleitung von DRB-Geschäftsführer Kai Niesten-Dietrich, war Ende Oktober als Sachverständiger im Unterausschuss Personal geladen.

Die Stellungnahme erfolgte zum Haushaltsplan des Landes für das Haushaltsjahr – Schwerpunkt Personaletat 2026 – und zu den Änderungen im Pensionsfondgesetz.

Mit aller Deutlichkeit stellte Gerd Hamme klar, dass die Justiz gestärkt werden müsse. Die Stellungnahme stellte er unter folgende Überschriften: „Demokratie

und Rechtsstaat – Unzureichende Mittel für die Justiz“; „Belastungssituation / Stellenausstattung bei den Staatsanwaltschaften“; „Unzureichende Mittel für die IT der Justiz“; „Zulage für den Bereitschaftsdienst für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“; „Pensionsfondgesetz“.

Als Fazit forderte er eine Ausstattung für die Justiz, die trotz schwieriger Rahmenbedingungen in Krisenzeiten in der Lage sei, dem Recht Geltung zu verschaffen, außerdem mindestens 300 neue Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, eine Anhebung der Grundbesoldung um mindestens 1.000 Euro, eine Aufstockung des IT-Haushalts um mindestens 25 Prozent, Einführung einer Zulage für den Bereitschaftsdienst und den Erhalt der Vermögenssubstanz des Pensionsfonds.

(ausführlich unter www.drb-nrw.de)

REZENSION

Hendrik Philipp Nowak, Die institutionelle Stellung des Staatsanwalts im Strafverfahren und deren Auswirkung auf die Möglichkeit der Befangenheit, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 200 Seiten, 69,90 Euro

Die 2024 in der Reihe „Schriften zum Prozessrecht“ erschienene Dissertation befasst sich mit der Rolle des Staatsanwalts bzw. – wenngleich nicht genannt – der Staatsanwältin im deutschen Strafprozess und untersucht deren Bedeutung für die Frage der staatsanwaltlichen Befangenheit. Ein zentraler Untersuchungsgegenstand ist die institutionelle Doppelrolle zwischen Strafverfolgung und Verpflichtung zur Objektivität, welche der Autor als psychologisch unmöglich aufzulösen ansieht. Er analysiert die potenziellen Auswirkungen hinsichtlich einer möglichen Befangenheit. Dafür werden die relevanten dogmatischen und historischen Anknüpfungspunkte für die heutige Diskussion um die Objektivitätspflicht, Befangenheitsfragen und mögliche Abwehr- und Rechtsschutzmechanismen dargestellt. Die historische Darstellung ist zwar im Verhältnis eher knapp, aber besonders lesenswert. Hiervon ausgehend wird die Stellung der Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik im Hinblick auf Kontinuitäten und Veränderungen im Rollenverständnis untersucht. Darüber hinaus werden psychologische Einflussfaktoren sowie ein rechtsvergleichender Abschnitt in die Analyse einbezogen.

Was die Arbeit von einem Handbuch zu einer gelungenen juristischen Dissertation macht, sind die Ausführungen zu möglichen gesetzlichen Änderungen. Eine gesetzliche Einhegung der Befangenheit des Staatsanwalts sieht der Autor als unerlässlich an. Die erörterten Änderungen wirken jedenfalls teilweise disruptiv, da sie an Grundsätzen deutscher Strafverfahrgestaltung rütteln. Die aufgezeigten Regeln in anderen Ländern beweisen jedoch eindrücklich, dass der Rechtsstaat im Strafprozess auf unterschiedliche Weise ausgefüllt werden kann.

Insgesamt kann das Buch jeder Person, die eine Tätigkeit als Staatsanwalt oder Staatsanwältin anstrebt, aber auch Richterinnen und Richter sowie Verteidigerinnen und Verteidigern empfohlen werden. Komprimiert auf 200 Seiten werden rechtsdogmatische, -ethische, -historische und -psychologische Aspekte erörtert, deren man sich bewusst sein sollte, wenn man sich professionell im Strafprozess betätigt. Ebenso eignet sich das Buch für die Berücksichtigung in der rechtspolitischen Diskussion, insbesondere hinsichtlich der Rechte der Verteidigung im Verhältnis zu jenen der Staatsanwaltschaft.

rückBLICK

55 Jahre Deutsch-Polnische Verständigung



Es war ein grauer, nasskalter Dezembertag. Trotz der Kälte hatte sich schon vormittags eine Menschenmenge vor dem Ehrenmal der Helden des Warschauer Ghettos angesammelt, das an den jüdischen Aufstand im April 1943 gegen die Deportationen in die Vernichtungslager durch die Nationalsozialisten erinnert. Langsam schritt Bundeskanzler Willy Brandt auf das Mahnmal zu und richtete die Schleifen des niedergelegten Kranzes. Plötzlich sank der Kanzler vor dem 11 Meter hohen dunklen Monument auf die Knie und verharrte so einige Sekunden. Durch den weltberühmt gewordenen Kniefall von Warschau setzte Brandt stellvertretend für Deutschland ein starkes Zeichen der Demut, der Trauer und der Bitte um Vergebung für die NS-Verbrechen während des Zweiten Weltkriegs.

An diesem 7. Dezember 1970 unterzeichneten Bundeskanzler Brandt und der polnische Ministerpräsident Józef Cyrankiewicz sowie die Außenminister der beiden Länder in Warschau den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen. Der Warschauer Vertrag war ein Resultat der neuen Ostpolitik der sozialliberalen Koalition. Mit dem Regierungswechsel im Jahr 1969 hatte Willy Brandt (SPD) eine Politik der Aussöhnung und Entspannung gegenüber Osteuropa eingeleitet. Unterstützt wurde er von Außenminister Walter Scheel (FDP) und Staatssekretär Egon Bahr (SPD). Ihre Ziele bestanden darin, die politischen Realitäten in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg anzuerkennen, die Beziehungen zu Polen, der Sowjetunion und der DDR zu verbessern und die Spannungen des Kalten Krieges abzubauen.

Der deutsch-polnische Vertrag beinhaltete auch die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze zwischen Deutschland und Polen als „unverletzliche Grenze“. Dies war in der Bundesrepublik höchst umstritten, da Millionen Deutsche ihre Heimat in den früheren Ostgebieten verloren hatten. Die Bundesregierung war zur Anerkennung bereit, aber konservative Kreise, insbesondere die CDU/CSU-Opposition, lehnten dies zunächst entschieden ab. Vertraglich geregelt wurden weiter der Verzicht auf Gebietsansprüche gegeneinander, die Verpflichtung auf die Charta der UNO, die Grundsätze der friedlichen Konfliktlösung und des Gewaltverzichts sowie Regelungen zur Verbesserung der bilateralen Beziehungen. Brandt äußerte, der Vertrag gebe nichts preis, was nicht längst verspielt worden sei. Der Vertrag wurde schließlich 1972 vom Bundestag ratifiziert. Bis heute wird er als Meilenstein für Versöhnung und Verständigung zwischen Deutschland und Polen angesehen und stellt einen bedeutsamen Beitrag zur europäischen Entspannungspolitik dar. Durch den historischen Kniefall Brandts bleibt der Vertragsschluss auch nach 55 Jahren unvergessen.

Im Zuge der neuen Ostpolitik folgten dem deutsch-polnischen Vertrag von 1970 weitere Abkommen wie der Moskauer Vertrag 1970 und der Grundlagenvertrag mit der DDR 1972.

Für seine Ostpolitik und seinen Beitrag zur Entspannung zwischen Ost und West wurde Willy Brandt 1971 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

RISTA VOR 45 JAHREN

IM FOKUS: ENTLASTUNG DER GERICHTE



Ein übervoller Zutragebock für den Staatsanwalt, Aktenstapel in Regalen und Schreibtischen. Das Thema der rista vor 45 Jahren könnte nicht aktueller sein. Bereits der Leitartikel in Heft 6 1980 befasste sich mit der ständig steigenden Arbeitsbelastung der Gerichte, dem fehlenden Personal und dem Sparzwang beim öffentlichen Haushalt.

Die Frage, wie es angesichts wachsender Eingänge bei den Gerichten mit der Justiz weitergehen soll, stellte sich bereits vor 45 Jahren. Wichtig damals wie heute: wie angesichts der Belastung noch eine Rechtsgewährung gewährleistet werden könne. Damals sah man das Heil in einer Vereinfachung der Verfahrensordnung (Beispiel OWi-Verfahren). Wenn nicht etwas geschehe, zitierte der Leitartikler den damaligen Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Ernst Benda, gehe es nicht mehr um größtmögliche Gerechtigkeit und Rechtssicherheit, sondern nur noch um eine möglichst gerechte Zuteilung der nicht unbegrenzten Rechtsfindungsressourcen.

Apropos Bundesverfassungsgericht: Die rista druckte eine Rede des damaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Wolfgang Zeidler ab, die er anlässlich des 53. Deutschen Juristentages in Berlin gehalten hatte. Titel seiner Rede: „Grundrechte und Grundentscheidungen der Verfassung im Widerstreit“. Abgedruckt ist der Teil der Rede, der sich auf die Eigentumsgewährung des Art. 14 GG bezieht. Der Widerstreit ergab sich nach Prof. Zeidler aus seiner individualbezogenen Komponente einerseits und der sozialbezogenen Komponente andererseits. Prof. Zeidler beklagte in seiner Rede, dass die politischen Entscheidungen zugunsten der Individualkomponente getroffen und die Sozialkomponente vernachlässigt wurde und werde. Er mahnte, dass die „unumschränkte Herrschaft eines Besitzstandsdenkens“.... „Einbußen an staatsbürgerlicher Chancengleichheit“ bewirke.

In dem Heft schließen sich ein Bericht über die Arbeit des Gesamtvorstandes an, der sich insbesondere mit der Personalsituation in Gerichten und Staatsanwaltschaften befasste und zur Abhilfe wenigstens die Einstellung von 200 neuen Richtern und Staatsanwälten forderte. Denn wirklich, so ist zu lesen, fehlten damals 725 Richtern und Staatsanwälten.

Aus der Sozialgerichtsbarkeit vermeldete das Heft eine Umfrage zu einer Übernahme der Verwaltungsprozessordnung für die Sozialgerichtsbarkeit. Die Teilnehmer an der ersten Umfrage lehnten sie überwiegend ab.

Die Lage der Finanzgerichtsbarkeit stellte sich damals als dramatisch dar. Die sprunghaft gestiegenen Eingangszahlen seien nur durch eine deutliche Erhöhung des „Personalbestandes“ zu bewältigen.

Schließlich berichtete die Redaktion noch über die Pilotierung von Fahndungsdezernaten als Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften in Krefeld, Münster und Bochum.

Das und mehr ist nachzulesen unter:
www.drb-nrw.de (rista-archiv)



7. NOVEMBER 2025

BUNDESVORSTANDSSITZUNG IN POTSDAM

Nach der Begrüßung skizzierte die Vorsitzende des Präsidiums des Deutschen Richterbundes Andrea Tietz die Tätigkeit des Richterbundes in der letzten Zeit. Vor allem die Lobbyarbeit in der neuen Bundesregierung wurde hervorgehoben. Die Mitglieder des Präsidiums waren sehr aktiv und haben viele Minister, Fraktionen und Personen aus der Politik aufgesucht und die Forderungen des DRB adressiert. Der Rechtsstaatspakt, der zu großen Teilen auf den Forderungen des Richterbundes beruht, stand in diesen Gesprächen im Mittelpunkt. Der Richterbund konnte hier vor allem mit validen Zahlen, Daten, Fakten über die Belastung und die massiven Fehlbestände bei Personal und Ausstattung in den Ländern überzeugen. Die angesprochenen Minister haben bekräftigt, dass ihnen der Rechtsstaatspakt sehr wichtig ist. Der Bund will den Ländern 870 Millionen € für Personal und Digitalisierung zur Verfügung stellen.

Im Rahmen einer Klausurtagung des engeren Vorstandes entschied sich der DRB dazu, das Medium LinkedIn für eine verbesserte Präsenz des DRB in den sozialen Medien zu nutzen. Außerdem soll eine Arbeitsgemeinschaft „Richterbild“ ihre Arbeit aufnehmen, die das Selbstverständnis des Richterberufs in der Zukunft, auch im Spannungsfeld der Medien, untersuchen soll. Hier werden auch die Herausforderungen der immer komplexer werdenden Rechtsstreitigkeiten bzw. der immer höher werdenden Arbeitslast, vor allem bei den Staatsanwaltschaften, Thema sein. Die von den Assessorinnen und Assessoren erhobenen Forderungen und Ideen wurden zusammengestellt, um sie für die weitere Arbeit des DRB nutzbar zu machen.

Heike Kremer berichtete über eine Veranstaltung der bayrischen Landesvertretung am 8.10.2025, auf der von der Idee der Schaffung eines bundeseinheitlichen Netzes zum Austausch von Daten, der Nutzung von KI und KI Agenten gesprochen wurde.

Der Richter- und Staatsanwaltstag findet in Weimar vom 15. bis 17.04.2026 statt. Andrea Tietz machte Werbung für diese Möglichkeit des Austauschs und der Diskussion über aktuelle Themen für Richter und Staatsanwälte. Unter dem Titel „Rettet den Rechtsstaat“ finden Diskussionsrunden und Foren statt. Es konnten aus der neu zusammengesetzten Bundespolitik hochkarätige Rednerinnen und Redner gewonnen werden, die auf den Panels für keywords und Diskussionen bereitstehen werden.



V. l.: Markus Caspers, Gerd Hamme, Michaela Brunssen

Andrea Tietz nahm einen Besuch einer Delegation des DRB Präsidiums in Baku, Aserbaidschan, zum Anlass, darauf hinzuweisen, wie groß die Besorgnis auch über die rechtsstaatliche Entwicklung dort, aber auch in anderen Ländern ist. Es wurden in der Vergangenheit bereits Resolutionen über die Lage in Rumänien, Italien und Spanien gefasst, wo die Situation für die Kolleginnen und Kollegen immer schlechter wird. Überall muss ein besonderes Augenmerk auf die Integrität und Resilienz des Rechtsstaats gerichtet werden.

Zum Thema „Besoldung“ hat der DRB Bundesvorstand nur feststellen können, dass es wenig Bewegung gibt, aber die Hoffnung bestehe, dass es eine zeitnahe Entscheidung zur Besoldung nach personeller Änderung des Senats des Bundesverfassungsgerichts geben könnte. Die Forderung einer bundeseinheitlichen Besoldung wurde vom Vorstand bewusst in den Hintergrund gestellt, aber immer wieder in den Diskurs gebracht. Viele Bundespolitiker sind auch der Meinung, dass die Föderalisierung der Besoldung für Richter und Staatsanwälte nicht förderlich gewesen sei. Der Bundesgeschäftsführer Sven Rebehn erläuterte aber, dass die Bundespolitiker die Forderung nach einer Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung auch ohne große Gefahr aufstellen könnten, wohingegen die Länder diese Kompetenz nicht wieder hergeben wollten. Der Bund will für die letzten fünf Jahre an seine Bundesbeamten 1,3 Milliarden € Besoldung nachzahlen.



Die sog. Kurfürstenrunde traf sich parallel zum Präsidium bereits am Donnerstag. Dort besprachen sich die Vorsitzenden der Länderverbände und koordinierten Länderthemen. Auch über die dort angesprochenen Themen wurde kurz in der Bundesvorstandssitzung berichtet. U.a. wurde eine Umstellung der Rechtsschutzversicherung, die über den Richterbund angeboten wird, angesprochen, die als Folge der vielen Deckungszusagen für die Besoldungsklagen eine Umstellung des Versicherungsschutzes erforderlich macht.

Am 25.09.2025 hat die Auftaktsitzung des Plenums der StPO Reform Kommission stattgefunden. Es wurden die zu bearbeitenden Themen und die verschiedenen Arbeitsgruppen festgelegt. Das Plenum ist bunt gemischt besetzt. Alle Interessensgruppen werden dort abgebildet. Nicht nur im Plenum, sondern auch in den Arbeitsgruppen sind Mitglieder des Richterbundes vertreten, so dass auch dort die Interessen der Kolleginnen und Kollegen einfließen können. Bis Ende 2026 soll ein Gesamtbericht entstehen, um diese Ideen noch in dieser Legislaturperiode umsetzen zu können.

Zur Evaluation des Cannabisgesetzes merkte der Bundesvorstand an, dass nach Auswertung von Fragebögen und Statistiken die politische Meinung eher dahinginge, dass die Justiz durch diese Änderung des StGB entlastet worden sei. Dem widerspricht jedoch das Präsidium. Die Staatsanwaltschaften hätten zwar quantitativ mittlerweile weniger Verfahren zu verzeichnen, qualitativ sei eine Entlastung jedoch nicht eingetreten.

Die Mitgliederentwicklung zeigt sich durchaus erfreulich. In einigen Ländern stagniert jedoch der Zuwachs. Das kann seinen Grund auch in dem Einstellungs-

stopp einiger Länder haben. Das Präsidium appellierte ausdrücklich, dass neue Mitglieder regelmäßig geworben werden sollten. Zur Werbung wurde auf die Give-aways des Richterbundes, schriftliche Tätigkeitsberichte, die Apps und Seminare für Berufseinsteiger verwiesen.

Von der AG PEPPSY wurde berichtet, dass es mittlerweile einen Vorschlag für die einzelnen Erhebungsgerichte gebe. Die endgültige Auswahl wird zeitnah von dem noch zu bestellenden Gutachter getroffen. Es gibt bereits einen Lenkungsausschuss, in dem zwei Mitglieder des DRB vertreten sein werden, ein Mitglied der Richterschaft und ein Mitglied der Staatsanwaltschaft. Die Neuerhebung soll am 01.01.2027 beginnen. Für die Bedeutung der künftigen Basiszahlen ist es wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen der Erhebungsbehörden diese bestmöglich und sorgfältig aufschreiben. Der Richterbund dringt darauf, dass aus Gründen der Transparenz auch die Länderzahlen der Neuerhebung öffentlich gemacht werden sollten. Unterschiedliche Belastungen könnten u.a. auch in dem unterschiedlichen Verbreitungsgrad der E Akte liegen. Differenzierte Zahlen wären daher aufschlussreich.

Die Hauptforderung des DRB im Hinblick auf die Auswirkungen der Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts ist die Stärkung der Amtsgerichte, eine noch weitergehende Spezialisierung der Gerichte, die Anpassung auch der Rechtsmittelstreitwerte und die Anhebung der Billigkeitsgrenze in § 495a ZPO. Es besteht die Hoffnung, dass alle Vorschläge des DRB in den Gesetzgebungsprozess einfließen. Die Anhebung soll zum 01.01.2026 kommen, bevor die Neuerhebung von PEBBSY beginnt. Es wird geschätzt, dass die Landgerichte ca. 1/3 der Verfahren verlieren werden. Auf die Amtsgerichte werden 10 – 15 % mehr Verfahren zukommen. Um einen Ausgleich zu schaffen, soll es einen pauschalen Zuschlag in Höhe 5 % auf die PEBBSY Produkte der Amtsgerichte geben. Der DRB setzt sich vor allem dafür ein, dass die Anhebung in einem vertretbaren Rahmen zu Umverteilungen von Stellen und nicht zu Stellenabbau führen wird.

Die ausscheidenden Mitglieder des Bundesvorstandes waren ebenfalls eingeladen und wurden in dieser Sitzung mit der Medaille des DRB für ihre Tätigkeit und ihr Wirken geehrt.

Neben den wichtigen Themen der Sitzung gab es auch die Möglichkeit, sich bei einem Getränk am Abend mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen.

DRB-NRW SCHNELLBRIEF 14/15

RISTA-TAG VOM 15.04. BIS 17.04.2026 IN WEIMAR – ANMELDUNG JETZT MÖGLICH, EINLADUNG ZUM NRW-ABEND DES DRB NRW AM 16.04.2026

Hamm, 4. November 2025

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit diesem Schnellbrief möchten wir Sie über den vom 15.04. bis 17.04.2026 in Weimar stattfindenden RiStA-Tag informieren und Sie auch herzlich zu unserem traditionellen „Nordrhein-Westfalen-Abend“ am 16. April 2026 einladen.

Organisiert und veranstaltet durch den DRB, findet unter dem Titel „Rettet den Rechtsstaat“ in der Zeit vom 15.04. bis 17.04.2026 der 24. Deutsche Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar statt. Es erwarten Sie hochkarätig besetzte Diskussionsrunden und Foren. Es soll näher beleuchtet werden, was die Justiz von innen heraus zur Erhaltung des Rechtsstaats beitragen kann und was die Politik zu dessen Sicherung tun muss. Wie nimmt die Gesellschaft die Gefährdung des Rechtsstaats wahr, und was kann sie von Politik und Justiz erwarten? Neben diesen Zukunftsfragen prägt das Thema Menschenrechte die Veranstaltung. Zum 15. Mal wird der DRB im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung seinen Menschenrechtspreis an eine Persönlichkeit verleihen, die in ihrem Heimatland in besonderem Maße für die Wahrung der Menschenrechte eintritt. Zahlreiche Workshops aus der Praxis für die Praxis runden das spannende Thema ab; z.B. zu den Themen „How to ... Legal

Tech: Von der Nutzung moderner Technologien in der Rechtsanwendung“, „Stark bleiben im Druck – Resilienz für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“, „Nachwuchsgewinnung im richterlichen Dienst“, „Medienarbeit der Justiz in den Sozialen Medien“, „New Work in der Justiz – Modelle zur Arbeitsplatzgestaltung“ u.v.m. Schließlich rundet ein interessantes Rahmenprogramm (z. B. Richterkabarett, Führung durch die Herzogin Anna Amalia Bibliothek) die Veranstaltung ab.

Anmeldungen für den RiStA-Tag können Sie nunmehr unter folgendem Link vornehmen: <https://www.rista-tag.de/teilnahme-anmeldung/anmeldung> Anlässlich des RiStA-Tages lädt Sie der DRB NRW zudem recht herzlich ein zu unserem traditionellen „Nordrhein-Westfalen-Abend“ am 16. April 2026, ab 19:30 Uhr, im Lokal „Zum Schwarzen Bären“, Markt 20 in Weimar (Tel.: 03643 / 8776748). Eine gesonderte Anmeldung hierfür ist nicht erforderlich.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen und einen guten Austausch! Herzliche Grüße

Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender

Kai Niesten-Dietrich
Geschäftsführer



Anmeldungen für
den RiStA-Tag



MUSTERTEXTE FÜR BESOLDUNGS- UND VERSORGUNGSWIDERSPRÜCHE

Hamm, 11. November 2025

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

auch für dieses Jahr gilt: Wer es nicht darauf ankommen lassen möchte, in der rechtlichen Behandlung seiner Besoldung das Nachsehen zu haben, sollte noch vor dem 31.12.2025 für das Jahr 2025 Besoldungs- bzw. Versorgungswiderspruch einlegen.

Die Mustertexte sind allgemein gehalten. Sie richten sich ausdrücklich gegen alle Bestandteile der Besoldung bzw. Versorgung, umfassen also auch etwaige Familienzuschläge. Für Kolleginnen und Kollegen, die drei und mehr Kinder haben, haben wir im sechsten Absatz des Mustertextes zur Besoldung (Satz 3) einen Zusatz eingefügt, da diese ab dem Jahr 2024 mit Änderungen konfrontiert sind. Der Familienzuschlag ab dem dritten Kind ist im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung nunmehr abhängig von Mietstufen (vgl. Anlage 13 zu § 43 LBesG NRW). Wir gehen davon aus, dass diese Neuregelung – unabhängig vom Bestehen eines Anspruchs auf Ausgleichszulage zum Familienzuschlag gemäß § 91b LBesG NRW – zu einer Verringerung des Familienzuschlags führen kann. Für diese Fälle schlagen wir insgesamt den folgenden Absatz vor: „Aus den vorstehenden Gründen ist es erforderlich, zur Rechtswahrung aus allen möglichen Gesichtspunkten und rechtlichen Erwägungen Widerspruch gegen die Besoldung des Jahres 2025 einzulegen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass mein Antrag alle Besoldungsbestandteile i. S. des § 1 Abs. 4 und 5 LBesG NRW umfasst, auch familienbezogene Bestandteile. Mein Widerspruch umfasst daher auch die Berücksichtigung von Mietstufen bei der Berechnung des Familienzuschlags für das dritte Kind rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 und die damit verbundene Kürzung des Familienzuschlags.“ Darüber hinaus haben wir ausdrücklich – unter Hinweis auf den Amtsermittlungsgrundsatz – gebeten, die Verfassungsmäßigkeit der gewährten Besoldung bzw. Versorgung umfassend unter allen denkbaren Gesichtspunkten zu prüfen. Die Widerspruchsbegründung soll nicht als Begrenzung der Prüfung zu verstehen sein, sondern vielmehr als Anregung für die Prüfung. Damit soll eine enge Auslegung des jeweiligen Widerspruchs durch das LBV ausgeschlossen werden. Besonders wichtig: Die Widersprüche müssen bis Jahresende beim LBV eingegangen sein. Nach der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung des § 3 Abs. 7 Satz 1 LBesG NRW verliert die Richterin oder der Richter oder die Staats-

anwältin oder der Staatsanwalt einen Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgeht, soweit sie oder er den Anspruch nicht innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres ... geltend macht. Eine Geltendmachung von Ansprüchen für vergangene und nachfolgende Haushaltsjahre ist unwirksam (so ausdrücklich Satz 2 dieser Neuregelung). Nach den bisherigen Erfahrungen sollten Sie außerdem darauf achten, die Widerspruchseinlegung auch noch in einigen Jahren nachweisen zu können.

Ein Widerspruch wird auch für das Jahr 2025 insbesondere den Kolleginnen und Kollegen empfohlen, die nicht oder nicht mehr von den in diesem Jahr erheblich erhöhten Familienzuschlägen profitieren. Die Anpassung der Alimentation von Familien im Jahr 2022 ist sehr zu begrüßen. Die Grundbesoldung wurde – von den Übernahmen der Tarifiergebnisse in den letzten Jahren abgesehen – jedoch nicht angehoben und begegnet weiterhin, also auch im Jahr 2025, erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Schnellbrief 1/22 vom 18.01.2022; Stellungnahmen des DRB NRW zu Anträgen und Gesetzesentwürfen im Jahr 2024, z. B. vom 02.08.2024 zum Entwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 und vom 12.03.2024 zum Antrag der Fraktion der FDP „Mehr Wertschätzung für die Justiz bedeutet auch bessere Bezahlung, ein moderneres Arbeitsumfeld, professionellere Kampagnen und Achtung vor der Dritten Gewalt sowie ihren Repräsentanten und Beschäftigten“, abgedruckt auf unserer Internetseite). Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass beim Bundesverfassungsgericht ca. 60 Normenkontrollverfahren zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung anhängig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr ausgewählte Verfahren aufgegriffen. Ein Verhandlungs- oder Entscheidungstermin kann aber noch nicht genannt werden. Abschließend erlauben wir uns den üblichen Hinweis, dass wir die Widersprüche natürlich nach bestem Wissen formuliert haben, hierfür aber keine rechtliche Gewähr bieten können. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen und mit besten Wünschen für eine friedliche Adventszeit

Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender

Sylvia Ludes
Vors. Richterin am
Finanzgericht Düsseldorf



Mustertexte für Besoldungs- und Versorgungswidersprüche können – wie jedes Jahr – von unserer Homepage www.drb-nrw.de unter der Rubrik „Formulare“ heruntergeladen werden.

VERANSTALTUNGSBERICHT

„GENERATIVE KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG“



Vortrag von Herrn ROLG Dr. Sebastian Dötterl bei der digitalen richterschaft

Am 4. September 2025 eröffnete unser Kollege Dr. Sebastian Dötterl das Herbstprogramm der digitalen richterschaft, einem Forum zum Austausch über Digitalthemen in der Justiz (www.digitale-richterschaft.de), mit einem zukunftsgerichteten und zugleich nachdenklich stimmenden Vortrag zu generativer KI und richterlicher Entscheidungsfindung. Mehr als 60 Teilnehmende aus Richterschaft, Justizverwaltung und Anwaltschaft verfolgten den Online-Vortrag und beteiligten sich an einer angeregten Diskussion.

Einstieg: Virtuelles Theaterstück

Besonders eindrucksvoll war der Vortragseinstieg: Herr Dr. Dötterl präsentierte ein virtuelles Theaterstück, in dem eine fiktive Richterin und eine generative KI (large language model, LLM) in einen Dialog traten. In diesem Schlagabtausch wurden zentrale Fragen angesprochen, auf die der Referent im weiteren Verlauf des Vortrags einging:

- Wie weit darf der Einsatz von KI in der Justiz gehen?
- Gefährdet KI die richterliche Unabhängigkeit?
- Kann KI dazu beitragen, die Rechtsprechungsqualität zu erhöhen?

Zentrale Thesen und Kernaussagen

Damit lagen die wesentlichen Fragen auf dem Tisch. Den Ausgangspunkt für Antworten auf die von der KI und der Richterin gestellten Fragen machte Herr Dötterl deutlich: Die Verantwortung trägt der Mensch. Die Diskussion um den „Robo-Judge“ sei eine Scheindiskussion und lenke von den wesentlichen Fragen ab.

Vielmehr müsse man anerkennen, dass sowohl KI-Systeme als auch Menschen nicht vollkommen objektiv seien. So wie alle Menschen unterlägen auch Richter äußeren Einflüssen und kognitiven Verzerrungen. Diese Erkenntnisse stellten aber, so der Vortragende, die hohe Qualität richterlicher Arbeit und den Rechtsstaat nicht in Frage. Ziel müsse es sein, die jeweiligen Stärken von Mensch und Maschine so zu kombinieren, dass die Qualität der Rechtsprechung weiter steigt.

Chancen, Risiken und Grenzen

Herr Dr. Dötterl illustrierte den aktuellen Stand der KI-Technik mit Beispielen: ChatGPT hat das US-Bar-Exam bestanden (2023), Vertragsprüfungen lassen sich mit KI um bis zu 99 % kostengünstiger durchführen (2024), und in China entwerfen Sprachmodelle bereits Urteilsbegründungen (2025). Gleichzeitig warnte er vor Halluzinationen der KI – d.h. vor frei erfundenen Inhalten – sowie vor den Gefahren eines automation bias (unreflektiertes Übernehmen von automatisiert erstellten Ergebnissen) und des cognitive offloading („Abgabe“ eigener Denkarbeit an die Maschine). KI sei ein Werkzeug, keine Entscheidungsinstanz – sie müsse verantwortungsvoll eingesetzt werden.

Vier Ideen für einen Best Practice-Einsatz

In zahlreichen Vorträgen bleiben diese Gedanken auf einer „hohen Flughöhe“. Sie setzen sich nicht damit auseinander, was daraus praktisch folgen kann. Hier zeigte sich, dass der Vortragende das Thema so pra-

xisnah wie möglich beleuchten wollte. Für den Echteininsatz formulierte er vier Ideen, wie die Stärken der KI genutzt werden können, während zugleich die Schwächen der KI und/oder des Richters minimiert werden sollen:

1. „Human First“:

Der Sach- und Streitstand sollte zunächst durch den Richter selbst durchdrungen und rechtlich gelöst werden. Erst anschließend sollte der Richter die KI einsetzen, um die eigenen Überlegungen und das gefundene Ergebnis zu überprüfen.

2. Aufzeigen von Alternativen:

Wenn die KI gebeten werde, die eigenen Überlegungen des Richters zu überprüfen, sollte der Prompt (die Anweisung an das KI-System) so formuliert werden, dass mehrere Lösungsansätze mit Pro- und Contra-Argumenten präsentiert werden (soweit die Konstellation es zulässt). Durch dieses multiple proposal-prompting könnten der automation bias und der Ankereffekt verringert werden.

3. Advocatus Diaboli:

Denkbar sei auch, die KI gezielt als Gegenstimme einzusetzen, um „blinde Flecken“ in der eigenen Argumentation aufzudecken oder schwache Argumente zu entlarven.

4. Kein Copy & Paste:

Abschließend sollte darauf geachtet werden, KI-Texte nicht ungeprüft zu übernehmen. Ein bloßes copy & paste (Kopieren und Einsetzen) könne dazu führen, dass die übertragenen Passagen nicht mehr kritisch überarbeitet würden.

In der Diskussion um den Einsatz von KI wird häufig der Effizienzgewinn vorgebracht. KI könne das Gerichtsverfahren beschleunigen und führe zu einer zügigeren Entscheidung – „(nur) schnelles Recht ist gutes Recht.“ Demgegenüber betonte Herr Dr. Dötterl, dass bei seinen Überlegungen nicht die Beschleunigung, sondern die Qualität der Rechtsprechung im Vordergrund stünde.

Die menschliche Sachverhaltserfassung und rechtliche Prüfung ließen sich nicht beliebig beschleunigen. Zudem koste die notwendige Prüfung und Korrektur des KI-Ergebnisses zusätzliche Zeit. Es sei daher denkbar, dass eine KI-unterstützte Entscheidung im Einzelfall auch mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Richterliche Unabhängigkeit und KI

Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrags lag auf dem möglichen Einfluss von KI auf die richterliche Unabhängigkeit. Herr Dr. Dötterl betonte, dass weder ein Zwang zur KI-Nutzung noch Effizienzvorgaben die

richterliche Entscheidungsfindung beeinflussen dürften. Es wäre aus seiner Sicht nicht hinnehmbar, wenn ein Richterpensum danach bemessen werde, wie es sich unter Einsatz von KI bewältigen lasse.

Auch hier zeigte sich die unterschiedliche Sichtweise auf die Technik. Bei dem von Herrn Kollegen Dr. Dötterl vorgeschlagenen Einsatz mit dem Fokus auf Qualität anstelle von Schnelligkeit sei nicht unbedingt mit Effizienzgewinnen zu rechnen. Betrachte man die KI hingegen als „gut genug“ und reduzierte man Zeitpensen, wäre gegebenenfalls mit sinkender Qualität oder KI-bedingten Fehlern in Entscheidungen zu rechnen, die dem Ansehen des Rechtsstaats schaden könnten.

Diese Aspekte zeigten den Teilnehmenden (erneut), wie mannigfaltig die Probleme und Sichtweisen auf den Einsatz von KI in der Justiz sind. Daher warb der Vortragende nachdrücklich dafür, sich mit KI aktiv auseinanderzusetzen. Das führe zur allseitigen Sensibilisierung.

Diskussion: Praxis, Tempo und Vertrauen

In der Diskussion wurde deutlich, dass die Anwaltschaft beim eigenen Einsatz bisher eher Qualitäts- als Effizienzgewinne durch KI-Einsatz verzeichne, wobei es auch hier eine Gegenstimme aus der Anwaltschaft gab, die den Vortragenden bestärkte. In der Kanzlei des Anwalts sei KI bereits seit mehreren Jahren im Einsatz, und nicht die Arbeitsmenge nehme ab, sondern die Qualität der Arbeit zu. Besonders betont wurde die Bedeutung von Transparenz: Es müsse klar sein, welche Tools im Verfahren genutzt werden, um eine Art „Schatten-KI“ (nicht genehmigte/offengelegte Nutzung von KI) zu vermeiden. Die Kolleginnen und Kollegen aus der Richterschaft forderten, dass man ihnen möglichst bald ein generatives Sprachmodell (LLM) zur Verfügung stelle, mit dem sie datenschutzkonform arbeiten könnten. Weniger Wert lege man auf individuelle Tools für jedes neu auftretende (Massen-)Phänomen.

Zudem wurde diskutiert, dass zwischen Massen- und Individualverfahren differenziert werden müsse. In Massenverfahren könne es bereits helfen, einfache Tools nutzen zu können, die den Vortrag im Einzelfall gegenüber einem „Musterschriftsatz“ herausfiltern. Andernfalls müsse hundertfach derselbe Vortrag gelesen werden.

Ein Teilnehmer aus der Anwaltschaft griff die Debatte um die Effizienz beim Einsatz von KI auf und plädierte dafür, den Fokus in Teilbereichen (weiterhin) auf „schnelles Recht“ zu legen, da dies das Vertrauen in den Rechtsstaat stärke. Insbesondere bei Verfahren mit geringem Streitwert sei den Parteien in der Regel

an einer Entscheidung mehr gelegen als an einem sauber begründeten Ergebnis oder einem geringfügig abweichenden Betrag auf Kosten der Geschwindigkeit.

Fazit: „Keine KI ist auch keine Lösung“

Herr Dr. Dötterl schloss mit der prägnanten Feststellung: „Keine KI ist auch keine Lösung.“ Der technologische Wandel lasse sich nicht aufhalten, wohl aber gestalten. Die Sensibilisierung für Chancen und Risiken von KI sei daher ein zentrales Element moderner Justizkultur.

Ausblick:

Weitere Veranstaltungen im Jahr 2026

Nach einer „knackigen“ Stunde fiel der Vorhang – und wie so oft blieben viele Fragen offen, über die sicherlich weiter diskutiert werden wird. Herr Dr. Dötterl hat seine Thesen übrigens inzwischen auch in NJW 2025, 3409 veröffentlicht.

Die digitale richterschaft setzt ihr Programm mit weiteren spannenden Vorträgen fort:

- Am Dienstag, 20.01.2026 um 13 Uhr tauchen wir mit dem Legal Engineer Fabian Heeb-Horster (Che-

valier / Flightright) in die Welt der strukturierten Daten ein: Von Fax und PDF zu JSON und XML - Strukturierte Daten im Austausch mit der Justiz.

- Am Dienstag, 10.02.2026 um 12 Uhr wird Herr Prof. Dr. Thomas Riehm (Universität Passau) über das (geplante) neue Online-Verfahren sprechen.

Weitere Vorträge, in der Regel monatlich, sind bereits geplant.

Sie können sich für die Mailingliste kostenlos unter www.digitale-richterschaft.de/kontakt anmelden und erhalten dann zirka monatlich ein Update per E-Mail mit den jeweiligen Einwahldaten für den nächsten Vortrag sowie dem Ausblick auf das weitere Programm. Soweit es spannende Neuigkeiten mit Bezug zur Justizdigitalisierung gibt, berichten wir auch hierzu. Wir freuen uns, wenn ich Ihr Interesse geweckt habe.

Dr. Christian Schlicht, Richter am Landgericht

Anmerk: Die digitale richterschaft ist ein Forum zum Austausch über Digitalthemen in der Justiz, eine Vernetzung der Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten und es versteht sich als Plattform für den Austausch über die Justiz hinaus.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG: JANUAR/FEBRUAR 2026

Zum 60. Geburtstag

04.01. Ute Wierzba
07.01. Dr. Matthias Locher
08.01. Barbara Mayr
26.01. Dr. Markus Klinke
26.01. Dr. Rainer Biermann
28.01. Paul Wesseler
04.02. Manfred Hartmann
05.02. Gabriele Lehrmann-Wahl
25.02. Christoph Meiring

Zum 65. Geburtstag

07.01. Manfred Aps
10.01. Michaela Lixfeld
21.01. Matthias Schneider
24.01. Eleonore Michel
31.01. Ingrid Hartung
02.02. Dr. Jutta Laws
08.02. Frank Behrend
13.02. Anne Sebbel-Mörtenkötter
14.02. Peter Junge

Zum 70. Geburtstag

08.01. Michael Kneist
18.01. Hilmar Schneider
05.02. Sabine Hahn
11.02. Gertrud Schwarz
25.02. Mechthild Hennings
28.02. Michael Dickmeis

Zum 75. Geburtstag

03.02. Klemens Mehrer
05.02. Rainer Hahn
16.02. Dr. Monika Anders
26.02. H.-Jürgen Stehling
27.02. Rolof Michaelis de Vasconcel

Zum 80. Geburtstag

22.01. Uwe Helliger
28.02. Martin Kopka

Zum 85. Geburtstag

15.01. Ingeborg Fritz
02.02. Rainer Voss
03.02. Ernst Espey
15.02. Christoph Winkelmann

und ganz besonders

06.01. Dr. Heinz Helling 87 J.
08.01. Dr. Hermann Schlie 88 J.
08.01. Helmut Hohage 87 J.
09.01. Bernhard Suermann 87 J.
11.01. Walter Schmitz 92 J.
12.01. Günter Schmidt 90 J.
19.01. Günther Kaumanns 90 J.
22.01. Ulrich Roer 88 J.
23.01. Margret Hermann 88 J.
25.01. Heinrich Arning 88 J.
26.01. Winfried Kohlmann 87 J.
29.01. Ulrich Zigan 88 J.
29.01. Heinz Bruno Lütticke 86 J.
02.02. Helmut Liesner 86 J.
03.02. Dr. Jörg Nierhaus 88 J.
08.02. Klaus Pütz 91 J.
17.02. Michael Gohr 90 J.
18.02. Hubert Obst 88 J.
18.02. Elmar Finger 87 J.
22.02. Richard Katzer 88 J.
23.02. Herbert Pruemper 100 J.
24.02. Josef Schröer 93 J.

Aufnahmeantrag

Ich beantrage meine Aufnahme in den DRB NRW - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Für Neumitglieder ist die Mitgliedschaft im Kalenderjahr des Beitritts beitragsfrei; bei Assessorinnen und Assessoren zusätzlich das Folgejahr)

Privatanschrift:

(PLZ, Ort)

(Straße, Hausnummer)

(E-Mail-Adresse ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der DRB NRW - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 180,- €, hierin enthalten sind die Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, und ein Bezirksgruppenanteil.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den DRB NRW - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ00000532220**, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(IBAN max. 22 Stellen)

(BIC 8 oder 11 Stellen)

(Name des Kontoinhabers)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

EINE STACHELIGE WEIHNACHTSGESCHICHTE

EIN IGEL AUF DEM TELLER

Ende August: Nichtsahnend hebe ich wie seit Wochen den Schutzkasten über der Igelfutterstelle. Oh Schreck, da liegt zusammengerollt ein Igel auf dem Futterteller. Ob ihm etwas fehlt? Ich säubere die Futterstelle, der Igel bleibt auf dem Teller. Naja, dann soll er eben dort liegen. Vielleicht habe ich Frühaufsteherin ihn bei seinem letzten Morgenhappen überrascht? Am Abend ist er weg. Also Futterteller säubern und füllen und das Schutzhaus drübergestülpt.

Am nächsten Morgen bin ich gespannt, aber es ist alles wie immer, der Teller blitzblank. Es kehrt wieder Fütterroutine ein: abends füttern, morgens den leergeputzten Teller und den Futterplatz säubern.

Dann, nach ein paar Tagen: der Igel liegt erneut auf dem Teller, ich erkenne ihn an seinen hellen Stacheln wieder. Seit er in einem November vor einigen Jahren ziemlich mager tagsüber über eine dünne Schneedecke tapste, füttern wir ihn. Ich lasse ihn ungestört. Am Abend bewegt er sich, und ich kann eine blutige Scharte auf seinem Gesicht sehen. Alle Haare im Gesicht sind wegrasiert und seine Nase ist weißlich blass. Ich lege etwas Futter auf den Teller, das er frisst. Danach rollt er sich sofort wieder ein. Ich hänge mich ans Telefon. Die im Internet gefundene Nummer einer Igelhilfe ist nicht besetzt. Ich versuche es weiter

beim Tierheim, dem Nabu, die Zeit drängt. Es ist Freitag kurz nach fünf Uhr. Dann endlich eine menschliche Stimme. Ich bekomme die Nummer eines Tierarztes, der auch Wildtiere behandelt. Ich kann den Igel auch noch bringen. Mit mulmigem Gefühl fahre ich los, der Igel im Körbchen mit Zeitungspapier und Handtuch neben mir. Während der Fahrt werde ich immer wütender. Die Verletzung sieht nach Mähroboter oder Mähseuse aus.

In der Tierarztpraxis professionelle Routine. Das Personal übernimmt den Korb. Es vergehen einige Minuten, dann die frohe Nachricht. Der Igel wird es schaffen. Es ist ein älteres Semester, wiegt knapp ein Kilogramm und ist ein Er. Das bedeutet: es bleiben keine verwaisten Igelkinder in einem Nest zurück. Und unser Igel hat doppelt Glück. In einer Igelhilfe ist noch ein Platz frei. Dort werden seine Wunden regelmäßig gesäubert, und er bekommt Schmerzmittel. Drei Wochen später kommt er in unseren Garten zurück. Wir setzen ihn vor das Futterhaus mit dem gefüllten Teller. Nach kurzem Zögern läuft er zielsicher hinein. Man hört den Teller klappern und seitdem wieder jede Nacht. Inzwischen ist ein Igelhaus zur Überwinterung mit Streu gefüllt, Blätter gibt es zur weiteren Ausspolsung reichlich. Hoffentlich sehen wir ihn im nächsten Jahr unverletzt wieder.



Kompetent in die Zukunft:

**Neue Impulse für
Aus- und Fortbildung
im digitalen Zeitalter**

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG

des DRB NRW - Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V.

Dienstag, 10. März 2026, 10:00 Uhr,
Dorint Hotel am Heumarkt, Köln

- Begrüßung:** Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender des DRB NRW
- Grußworte:** Dr. Benjamin Limbach
Minister der Justiz in Nordrhein-Westfalen
Andrea Titz
Vorsitzende des Deutschen Richterbundes
- Workshops:**
1. Ausbildung in Uni und Referendariat
 2. Onboarding und Berufseinstieg
 3. Spezialisierung
 4. Erwerb von digitalen Kompetenzen